

Landgericht München I

Az.: 4 O 15937/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Laimböck als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 5.564,45 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltschaftung.

[REDACTED]

Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Kläger*innen tätig.

[REDACTED]

Die Beklagte richtete für den Versicherungsnehmer eine Deckungsanfrage für ein erstinstanzliches gerichtliches Vorgehen an die Klägerin. Die Klägerin erteilte am 23.03.2021 Deckungsschutz für ein Klageverfahren gegen die Audi AG.

Die Beklagte reichte für den Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 27.07.2021 (Anlage K2, falsch als K1 nummeriert in Klageschrift) Klage zum Landgericht Frankfurt am Main ein. In der Klageschrift wurde unter anderem beantragt, die Audi AG zur Zahlung von 23.650,57 € nebst Zinsen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs, zu verurteilen.

Das Landgericht Frankfurt am Main wies die Klage ohne Durchführung einer Beweisaufnahme mit Endurteil vom 10.12.2021 (Az.: 2-14 O 238/21) bei voller Kostenlast des Versicherungsnehmers ab (vergleiche bezüglich der Einzelheiten das Endurteil in Anlage K1, falsch als K2 nummeriert in Klageschrift).

Die Klägerin meint, sie habe einen nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung.

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an objektiv aussichtslos gewesen. Wenigstens sei davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten gering waren, wobei der Versicherungsnehmer bei entsprechender Aufklärung von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Außerdem habe der Versicherungsnehmer kein Interesse an der Rückabwicklung des Kaufvertrages gehabt, er habe das Fahrzeug behalten wollen. Die Beklagte habe keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die von ihr in der Klageschrift des Ausgangsverfahrens angegebenen einzelnen Abschaltseinrichtungen sowie den subjektiven Tatvorwurf der Sittenwidrigkeit vortragen können. Zudem ergebe sich die Aussichtslosigkeit aus rechtlichen Gründen. Sie verweist hierbei auch auf Rechtsprechung des BGH und unterschiedlicher OLGs. So sei ein Anspruch nach § 826 BGB offensichtlich erfolglos gewesen, da die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nicht vorlagen (BGH, Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15; BGH, Urteil vom 07. Mai 2019 – VI ZR 512/17), ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FGV schied offensichtlich aufgrund des abgelehnten Schutzgesetzcharakters aus (25. Mai 2020 – VI ZR 252/19), ein Anspruch nach §§ 826, 31 BGB hätte weiterer Umstände vorausgesetzt, die das Verhalten der für die Fahrzeugherstellerin handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen lassen.

Die Klägerin behauptet, sie habe insgesamt 5.564,45 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bezahlt (Anlagen K3-K7). Die Selbstbeteiligung in Höhe von 250,00 € sei bereits in Abzug gebracht worden.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.564,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Erfolgsaussichten seien zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem streitgegenständlichen Sachverhalt habe nicht vorgelegen. Viele Landgerichte und Oberlandesgerichte haben in ähnlichen Kon-

stellungen Beweis erhoben und/oder Klagen zugesprochen. Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 6, 27 EG-FGV habe bestanden, immerhin habe der EuGH den drittschützenden Charakter bejaht. Ein Anspruch nach § 826 BGB habe Erfolgsaussichten gehabt, die von der Klägerin vorgelegten Entscheidungen haben keine Fahrzeuge der Audi AG („großer Motor“, 3.0l TDI/EA 896) betroffen.

Die Beklagte meint, die Regressklage sei un schlüssig. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen.

im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24.07.2025. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Die Klage ist unbegründet.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 5.564,45 €. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen auf sie nach § 86 VVG übergegangenen Schadenersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

Zwar hat die Beklagte ihre Beratungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer zweifelsfrei verletzt, jedoch gelingt der Klägerin nicht der Nachweis, dass ihr hierdurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Es kommt weder die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zur Anwendung, da objektive Aussichtslosigkeit nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen wurde, noch konnte im Rahmen der Zeugeneinvernahme der Nachweis geführt werden, dass der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Beratung durch die Beklagte von der Klage im Vorprozess abgesehen hätte.

1. Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand, aufgrund des Auftrags des Versicherungsnehmers an die Beklagte, seine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem von ihm erworbenen Audi A6 Avant 3.0 TDI in Bezug auf den sog. Abgasskandal wahrzunehmen, ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon die erbrachte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zeigt.

2. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer verletzt. Eine ordnungsgemäße Beratung auf Grundlage der Prozessrisiken zum damaligen Zeitpunkt hat nicht stattgefunden.

a) Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten der geplanten Rechtsverfolgung aufzuklären, um diesen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Diese Pflicht endet auch nicht mit Einleitung der Rechtsverfolgung, bei geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auch über eine etwaige Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Dies Grundsätze gelten auch für rechtsschutzversicherte Mandanten. Erwirkt der Rechtsanwalt eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung, so hat er seine Aufklärungspflicht gerade nicht erfüllt (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. auch von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

b) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar nicht als objektiv aussichtslos, wohl aber als schlecht anzusehen.

Objektive Aussichtslosigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom

16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Bei Klageerhebung im Juli 2021 existierte keine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, ob generell für den im Vorprozess verfahrensgegenständlichen Motor EA 897 wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung keinerlei deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB abzuleiten sein könnte. Die Instanzrechtsprechung war nicht gänzlich einheitlich.

Dass aus den bis dahin ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen sicher abzuleiten war, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde, ist nicht hinreichend vorgetragen. Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19.

Dass nach dieser Rechtsprechung der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet sein konnte, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht. Die Klägerin beschränkt sich bei ihrer Erörterung mit den Erfolgsaussichten im Vorprozess auf einer punktuellen Betrachtung. Zwar ist ihr dahingehend zuzustimmen, dass sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Bezug auf das sog. Thermofenster weder ein Anspruch aus § 826 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB ableiten ließ. Sofern sich insofern später nachfolgend zur Jurisdiktion des EuGH die Rechtsprechung zum Differenzschaden entwickelte, war dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess nicht absehbar.

Jedoch ist aus dem klägerischen Vortrag nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumentation genau die Beklagte den Vorprozess führte. Die Klägerin trägt diesbezüglich nicht ausreichend Einzelheiten vor. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, den umfassenden Klageschriftsatz im Vorprozess selbst auf seinen exakten Inhalt insbesondere auch zum Tatsachenvortrag zu durchforsten, zumal die Beklagte nach eigenen Angaben mindestens einen weiteren Schriftsatz im Vorprozess eingereicht hat.

Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, ob die Rechtsverfolgung - wie von der Klägerin vorgetragen - von Anfang an aussichtslos war.

c) Nach den dargestellten Maßstäben und den tatsächlichen Erfolgsaussichten hat die Beklagte vorliegend ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Schon nach eigener Darlegung der Beklagten hat sie nicht über „niedrige“ oder gar „sehr niedrige“ Erfolgsaussichten aufgeklärt. Auch gibt die Beklagte nicht an, dass sie den Versicherungsnehmer gegenüber überhaupt die Prozessrisiken im Einzelnen benannt hätte.

Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vorbringens den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten.

3. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

4. Der Klägerin ist durch die Pflichtverletzung der Beklagten kein ersatzfähiger Schaden entstanden. Das Gericht sieht sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme mit dem Zeugen [REDACTED] - [REDACTED] - gemäß des § 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, dass der Zeuge sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte (hypothetisches Alternativverhalten).

a) Grundsätzlich kann im Anwaltshaftungsprozess vermutet werden, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des beauftragten Rechtsanwalts gefolgt wäre (Anscheinsbeweis). Diese Vermutung kann indes bei rechtsschutzversicherten Mandanten mit Deckungszusage nicht herangezogen werden, da es dem Erfahrungswissen entspricht, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Im Falle der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gilt die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens jedoch wieder, da eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Da der Versicherungsnehmer vorliegend die Deckungszusage der Klägerin hatte und keine objektive Aussichtslosigkeit vorlag, ist die Klagepartei für die Tatsache darlegungs- und beweisbelastet, dass der Versicherungsnehmer die Rechtsverfolgung bei pflichtmäßiger Aufklärung nicht (mehr) gewollt und betrieben hätte. Es gilt im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität der Maßstab des § 287 ZPO.

Verhandlung vom 24.07.2025 eingangs an, er hätte die Klage auch bei geringen Erfolgsaussichten betrieben. Nach der Erläuterung, dass geringe Erfolgsaussichten bedeuten, dass es wahrscheinlicher ist, dass er verliert, als dass er gewinnt, gab er an, er wisse nicht, ob er dann geklagt hätte. Weiter meinte er jedoch, wahrscheinlich hätte er schon geklagt. Und auch zu der Frage, ob er an der Rückabwicklung des Vertrages interessiert war, gab der Zeuge an, dass er auch auf Rückabwicklung geklagt hätte.

Das Gericht erachtet den Zeugen als glaubwürdig. Allerdings bestätigte der Zeuge nicht die Beweisbehauptungen der Klägerin. Im Gegenteil legt die Aussage nahe, dass der Zeuge wahrscheinlich auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung geklagt hätte. Insofern erfolgt deshalb eine Entscheidung zulasten der Klägerin.

II. Zinsen aus der Hauptforderung kann die Klägerin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

B.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Laimböck
Richterin am Landgericht

Verkündet am 28.08.2025

gez.
Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 28.08.2025

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte